

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V.

§ 1

Grundlage (Allgemeines)

- 1.1 Die Belange des Schiedsrichterwesens werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AfSR) wahrgenommen, der sich nach den Richtlinien der DBV-Schiedsrichterordnung richtet.
- 1.2 Der AfSR besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schiedsrichterwesen sowie mindestens drei Beisitzern, wobei nach Möglichkeit jeder Bezirk einen Beisitzer stellen sollte.
- 1.3 Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses wird vom Verbandstag gewählt. Die erforderlichen Ausschussbeisitzer werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und durch das Präsidium gemäß § 24.1 der SHBV Satzung berufen und abberufen. Dem Ausschuss sollten nicht mehr als 6 Beisitzer angehören. Ausnahmen sind falls erforderlich zugelassen.
- 1.4 Die Grundausbildung und die Weiterbildung der Schiedsrichter erfolgt durch den AfSR oder dessen Beauftragte.

§ 2

Aufgaben des AfSR und dessen Vorsitzenden

- 2.1 Vorgabe der Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung der SHBV-Schiedsrichter, deren Prüfung und Registrierung.
- 2.2 Berufungen für nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Schiedsrichterausschuss.
- 2.3 Einsetzung von Referees und Schiedsrichtern auf Verbandsebene und überregionalen Turnieren im Verbandsgebiet.
- 2.4 Überprüfung von Einsprüchen gegen Prüfungsentscheidungen und Widersprüchen gegen Ordnungsgelder.
- 2.5 Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter.
- 2.6 Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal im Jahr vor dem Verbandstag und wird vom Vorsitzenden einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- 2.7 Die Durchführungsrichtlinien für die Erbringung der Leistungsnachweise auf den festgelegten Turnieren regelt der Vorsitzende AfSR und werden im Internet veröffentlicht.

§ 3 Einsatz und Aufgaben der Schiedsrichter

- 3.1 In den Händen der Schiedsrichter liegt der sportlich faire Ablauf eines Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der amtlichen Spielregeln verantwortlich.
- 3.2 Alle Punktspiele sind von einem Schiedsrichter zu leiten.
- 3.3 Grundlage der Tätigkeiten sind die Spielregeln, Satzungen und Ordnungen des SHBV und des DBV.
- 3.4 Jeder bestätigte Schiedsrichter hat regelmäßig einen Leistungsnachweis zu erbringen. Dies kann in folgender Form erfolgen:

-ganztägiger Einsatz als Schiedsrichter auf einem Pflichtturnier in Schleswig-Holstein des DBV (A- und B-Ranglisten), der DBV-Gruppe Nord (NDEM und NDRT) jährlich.
-ganztägiger Einsatz auf vom AfSR zugelassenen Turnieren des SHBV im Zeitraum von 2 Jahren.

-4-maliger Einsatz als Schiedsrichter bei Einsätzen in der 2. Bundesliga (wenn vorhanden), Regionalliga oder Oberliga im Zeitraum von 2 Jahren.

Die Aufforderung und die Termine hierzu werden im Internet veröffentlicht, sie können aber auch schriftlich erfolgen. Sie gelten damit als zugestellt. Für die Weitergabe bzw. deren Unterlassung haftet der Verein.

Grundsätzlich werden für Leistungsnachweise keine Reisekosten durch den SHBV gewährt.

- 3.5 Die Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen gem. 3.4 nicht nachkommen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen und haben ihren Ausweis an den AfSR des SHBV zurückzugeben.
- 3.6 Die Schiedsrichter die nach 3.5 von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden, können innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach der Streichung auf Antrag einen kostenpflichtigen Leistungsnachweis (praktische Prüfung) absolvieren. Bei Bestehen des Leistungsnachweises werden die Schiedsrichter wieder in die Schiedsrichterliste aufgenommen und bekommen ihren Ausweis wieder ausgehändigt. Der AfSR des SHBV teilt den Antragstellern Ort und Zeitpunkt des Leistungsnachweises per Mail mit. Die Kosten des Leistungsnachweises belaufen sich auf die Hälfte der Meldegebühr des in der Saison der Antragstellung durchgeführten Grundlehrganges.
- 3.7 Jeder Schiedsrichter hat Veränderungen seiner Personalien und Vereinswechsel dem AfSR unverzüglich anzuzeigen.
- 3.8 Ein Schiedsrichter kann in mehreren Vereinen Mitglied sein. Seine Schiedsrichtertätigkeit übt er für den Verein aus, für den er spielberechtigt ist. Ein Schiedsrichter kann nur für einen Verein tätig sein.
- 3.9 Jeder Verein muss für jede gemeldete Seniorenmannschaft jeweils einen bestätigten Schiedsrichter stellen. Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Ordnungsgebühr gem. SHBV-RechtsO Anlage I zu zahlen. Vereine, die erstmals an einer Spielrunde im Seniorenbereich teilnehmen, sind von dieser Regelung für die Dauer von einem Jahr (Stichtag 01.09.) entbunden.
- 3.10 Unbestätigte Schiedsrichter dürfen eingesetzt werden, wenn keine anderen zur Verfügung stehen.

§ 4 Kostenerstattung

- 4.1 Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen erfolgt im Rahmen der SHBV-Finanzordnung, sofern der Schiedsrichtereinsatz vom SHBV-Präsidium genehmigt worden ist. Die Kosten für Schiedsrichtereinsätze für Vereine trägt der anfordernde Verein.
- 4.2 Einsatzkosten für Referees und Schiedsrichter auf Verbandsebene und überregionalen Turnieren im Verbandsgebiet sind wie folgt festgelegt:
 - 4.2.1 Einsatz als Schiedsrichter in der 1. Bundesliga 50,00 Euro plus 0,30 Euro/km gemäß Bundesligaordnung (Kosten tragen die Bundesligavereine).
 - 4.2.2 Einsatz als Schiedsrichter in der 2. Bundesliga 35,00 Euro plus 0,30 Euro/km gemäß Bundesligaordnung (Kosten tragen die Bundesligavereine).
 - 4.2.3 Einsatz als Schiedsrichter in der Regionalliga oder als leitender Schiedsrichter in der Oberliga gemäß Ordnungen der DBV Gruppe Nord (Kosten tragen die Regionalligavereine bzw. die Oberligavereine).
 - 4.2.4 Einsatz als Referee oder als Schiedsrichter bei Turnieren auf Verbandsebene und überregionalen Turnieren im Verbandsgebiet 30,00 Euro plus 0,30 Euro/km
Die Kosten für überregionalen Turnieren im Verbandsgebiet gemäß Ordnung der DBV Gruppe Nord.

§ 5 Schlussbestimmung

- 5.1 Jeder Schiedsrichter hat sich auf Anforderung durch den AfSR zur Verfügung zu stellen. Schiedsrichteraufgaben im Auftrag des SHBV haben Vorrang vor allen anderen Belangen (z.B. Punktspiele, Ranglistenspiele, Meisterschaften). Der AfSR kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- 5.2 Für nicht in dieser Ordnung geregelte Bereiche gilt die DBV-Schiedsrichterordnung und deren Anlagen.

§ 6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Ordnung ersetzt die Schiedsrichterordnung vom 30. Mai 1981.
- 6.2 Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Verbandstag in Kraft.

Neufassung vom 31. Mai 2003 - Verbandstag in Kiel

Letzte Änderung: **Beirat 20.04.2024.**

Anlage I

Aus- und Fortbildung

Es werden jährlich Ausbildungslehrgänge zum Erlangen der Schiedsrichter-Lizenz durch den AfSR angeboten.

Mit dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung wird die Befähigung zum bestätigten Schiedsrichter erworben.

Die Ausbildung zum bestätigten Schiedsrichter ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Schiedsrichter unter 18 Jahren haben den Status des Jugendschiedsrichters und dürfen nur bei Jugendwettbewerben zum Einsatz kommen. Näheres regelt die DBV-Schiedsrichterordnung.